



Nutzungsregelung Turnhallen zur Prävention von Corona-Infektionen Verbindliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

➤ 3G Zugangsregelung - Sportausübung

Zugang darf Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Ausnahme Testerfordernis: Befreit vom Testerfordernis sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder.

➤ 2G Zugangsregelung – Zuschauer

Zugang darf Personen gewährt werden, die geimpft oder genesen sind.

Ausnahme: Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben künftig generell zu allen Bereichen von 2G auch ohne Impfung Zugang. Ebenso Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder.

- **Als geimpft** gelten Personen mit der nötigen Anzahl an Einzelimpfungen (momentan: 2), wobei die letzte davon mindestens 14 Tage zurück liegen muss.
- **Als Testnachweis** gelten PCR-Tests (48 h), zertifizierte Antigentests (24 h) und unter Aufsicht vorgenommene Schnelltests.
- **Genesen gilt:** Wenn Sie sich zusätzlich zu einer Corona-Infektion zu keinem Zeitpunkt haben gegen SARS-CoV-2 impfen lassen, gilt für Sie die grundsätzliche Erklärung zum Genesenenstatus: Sie gelten dann als genesen, wenn bei Ihnen mindestens vor 28 und höchstens vor 90 Tagen mittels PCR-Test eine Covid-Infektion bestätigt wurde. Ab Tag 91 ist der Status abgelaufen. Personen mit 1 Impfung und Infektion gelten für 6 Monate als genesen.

Beschäftigte / Ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind, gilt ebenfalls 3G.

Zuschauerregelung:

Keine Kapazitätsbeschränkung im Galeriebereich im Obergeschoss. Es gilt Maskenpflicht (siehe unten).
Zum Wettkampfbereich (Haupthalle) haben nur Sportler und Betreuer Zugang.

Hallennutzung im Trainingsbetrieb ohne Kapazitätsbeschränkung.

Kein Zutritt für folgende Personen:

- Fehlender Nachweis im Rahmen der G-Regelungen
- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Personen die während des Aufenthaltes (Besucher, Nutzer) eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben umgehend das Gebäude zu verlassen.

Mindestabstand 1,5 Meter gilt für alle Situationen im gesamten Gebäude (**Ausnahme: Direkte Sportausübung**), insbesondere für den Bereich der Umkleide und sanitären Anlagen.

Gruppenbildungen außerhalb der Sportausübung sind zu vermeiden und **Mindestabstand einzuhalten**.

Die **Maskentragepflicht** gilt im gesamten Gebäude (**Ausnahme: Direkte Sportausübung**). Kann der **Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten** werden, muss ab 16 Jahren eine **FFP-2 Maske** getragen werden, zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr reicht eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNM)**. Unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht.

Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung / Verabschiedung.

Waschen Sie sich regelmäßig die **Hände** (u.a. nach Toilette, nach Sport, nach Niesen/Husten in die Hand).

Kontinuierlicher Luftaustausch wird über eine **Lüftungsanlage** mit kontrollierter Ab- und 100% frischer Zuluft sichergestellt.

